Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/ 111

Der Bundesminister für Verkehr
W 4 - 9 BK 61

Bonn, den 3. Januar 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Wasserverhältnisse am Oberrhein**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal), Bading, Margulies und Genossen — Drucksache IV/ 87 —**

Die Anfrage wird im Einvernehmen mit den Herren Bundesministern der Finanzen, für Atomkernenergie und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt beantwortet:

Zu 1. a)

Der Entzug von Wasser aus dem natürlichen Rheinbett von Breisach (Rhein-km 234) bis etwas unterhalb von Sasbach (Rhein-km 242) infolge der Inbetriebnahme der Stauhaltung Markolsheim ist der Bundesregierung bekannt. Der Entzug hat Ende September 1961 begonnen und Ende November 1961 sein volles Ausmaß erreicht. Seitdem führt der Rhein auf der genannten Strecke gemäß dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Oberrheins zwischen Basel und Straßburg (Oberrheinvertrag) vom 27. Oktober 1956 die Pflichtwassermenge von 50 m^3/s, die erst auf 15 m^3/s ermäßigt wird, wenn die festen Schwellen gebaut sind.

Zu 1. b)

Infolge der unter 1. a) geschilderten Maßnahmen ist der Rheinwasserstand unmittelbar unterhalb des Wehres Markolsheim z. Z. um etwa 2,5 m, der Grundwasserstand des angrenzenden Bereichs um etwa 2,0 m abgesenkt. Diese Absenkung wird erst zurückgehen, wenn Frankreich gemäß Oberrheinvertrag feste Schwellen im Rhein errichtet haben wird und dadurch der Wasserstand des Rheins auf seiner bisherigen mittleren Höhe gehalten wird. Im Zusatzprotokoll zum Oberrheinvertrag ist eine Frist für den Bau der Schwellen von höchstens zwei Jahren, gerechnet von der Überleitung der Schiffahrt in den Seitenkanal jeder Stufe, festgesetzt. Die Frist von zwei Jahren ist durch die technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten des Schwellenbaues bedingt. Die Schiffahrt ist im Frühjahr 1961 übergeleitet worden. Nach Angabe der französischen Seite soll der Bau der Schwellen jedoch schon im Herbst 1962 beendet sein.

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Zu 1. c)

Die Ausfälle der Wasserversorgung und die Notmaßnahmen sind der Bundesregierung bekannt. Abweichend vom Wortlaut der Anfrage ist die Wasserversorgung in zwei Gemarkungen nur zum Teil ausgefallen. Es handelt sich um acht Einzelgehöfte in den Gemeinden Sasbach und Jechtingen, die von den Ortslagen weit entfernt liegen und nicht an zentrale Wasserversorgungen angeschlossen sind. Weitere Anwesen sind weder geschädigt noch in Zukunft gefährdet.

Die Gemeinde Jechtingen hat bereits seit längerer Zeit, die Gemeinde Sasbach seit 1958 eine zentrale Wasserversorgung erhalten, letztere auch im Hinblick auf das erwartete Absinken der Grundwasserstände nach Inbetriebnahme der Haltung Markolsheim. Bauherr waren die Gemeinden, das Land Baden-Württemberg hat Zuschüsse gegeben.

Die Notmaßnahmen für die genannten acht Gehöfte sind vom Land Baden-Württemberg in Auftrag gegeben worden unter dem Vorbehalt der Übernahme der entstehenden Kosten durch den Bund.

Zu 2.

Der Oberrheinvertrag besagt nichts darüber, wer in Fällen wie den vorgenannten Entschädigung leisten und Schäden abstellen muß. Diese Frage ist aus dem Sinn der Regelung des Oberrheinvertrages und aus allgemeinen Rechtsüberlegungen zu beantworten. Die Bundesministerien für Verkehr und der Finanzen befassen sich damit seit Bekanntwerden der ersten Schäden und werden die Bearbeitung, die Rechtsfragen aus den Bereichen des enteignungsgleichen Eingriffs, des allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und der auftragslosen Geschäftsführung aufwirft, in Kürze abschließen. Möglicherweise werden Verhandlungen mit dem Land Baden-Württemberg nötig werden. Allgemein darf nicht verkannt werden, daß Schäden in unvergleichlich größerem Umfange eingetreten wären, wenn der Oberrheinvertrag nicht unter erheblichen Opfern des Bundes geschlossen und der Rheinseitenkanal nach den Bestimmungen des Versailler Vertrages über Breisach hinaus weitergebaut worden wäre.

Seebohm